



Fachbereich 7

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Harscampstrasse 20 • 52062 Aachen

Bürgermeister
Rudi Bertram
Stadtverwaltung Eschweiler
Sachbearbeitung Herr Müller
städt. Verwaltungsdirektor
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Harscampstrasse 20
52062 Aachen

Telefon: 0241/94676-0
Durchwahl: 0241/94676-29
Telefax: 0241/94676-40
mathias.dopatka@verdi.de
www.verdi.de

Datum

8. Dezember 2016

Verkaufsoffene Sonntage 2017

Sehr geehrter Herr Bertram,
sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Freigabe der Ladenöffnungszeiten an vier Sonntagen in 2017.

Bezüglich des Offenhaltens von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gem. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW in der Stadt Eschweiler an folgenden Tagen

- Stadtfest in Blüten und Farben, 02.04.
- Stadtfest mit Autoschau, Kinder- und Jugendtag und Entenrennen, 10.09.
- Stadtfest „Tag des Eschweiler Karnevals“, 12.11.
- Weihnachtsmarkt (4.Advent), 17.12.

sieht die Gewerkschaft ver.di keinen Grund, von ihrer prinzipiellen Position abzuweichen, zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen abzulehnen. Zu den geplanten Öffnungen **erheben wir Bedenken** und nehmen wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in §6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die



Fachbereich 7

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Aachen /
Düren / Erft

Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Hieran mangelt es bei den beantragten Sonntagsöffnungen für 2016 im Stadtgebiet Eschweiler. Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON“ genehmigt werden kann. Zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt.

Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die



Fachbereich 7

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Aachen /
Düren / Erft

Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus. Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke. Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten**. Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei einigen geplanten Sonntagsöffnungen die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellen und eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat.

Besonders problematisch ist das Blütenfest am 02.04.2017. In den Eschweiler Nachrichten wurde der zugehörige Artikel folgendermaßen eingeleitet: „Flower Power in der Indestadt: So wie das Frühjahr präsentiert sich auch Eschweilers Geschäftswelt wieder von seiner schönsten Seite und lädt zu einem dreitägigen Frühlings-Stadtfest ein.“ Der gesamte Charakter des Festes ist eine Warenschau der Händler. Dies ist jedoch nicht vergleichbar, mit dem durch das Gesetz geforderten festlichen Anlass. Der kommerzielle Charakter ist klar dominierend.

Auch der Tag des Karnevals ist hier eindeutig falsch zugeordnet. Das „Highlight“ mit dem größten zu erwartenden Besucherstrom ist ohne Frage die Proklamation des Prinzen und des Hofstaates. Diese findet jedoch am 11.11., einem Samstag, statt. Warum hier am Folgetag ein verkaufsoffener Sonntag mit diesem Ereignis begründet wird, ist nicht nachzuvollziehen.

Nach dem Gesetz ggf. tragbar ist der verkaufsoffene Sonntag am Tag des Entenrennens. Zwar ist die Autoschau ebenfalls eine klar kommerzielle Veranstaltung, doch ist einzuräumen, dass das Entenrennen tatsächlich überregionale Bekanntheit genießt und einen Besuchermagnet „aus eigener Kraft“ darstellt. Die generellen Bedenken bezüglich der Verkaufsöffnung an einem Adventssonntag dürften klar sein. Hier ist ebenfalls nicht zu erwarten, dass eine überregionale Bedeutung Besuchermassen anzieht, die über den Effekt des verkaufsoffenen Sonntags hinausgehen.

Darüber hinaus fehlen leider die genauen, zu erwarteten Besucherzahlen. Diese sind dringend nachzuliefern, da sie auch vom Verfassungsgericht als wichtiges Indiz angesehen werden. Auch zu dem genau eingegrenzten Ort der Veranstaltung und damit zur Frage, ob sich der Anlass auf den ganzen Stadtteil auswirkt, liegen keine Informationen vor. Ihre Erläuterung in welchem Kreis der verkaufsoffene Sonntag stattfinden soll, bezieht sich nur auf den Radius der Ladenöffnung. Der genaue Ort der Veranstaltungen ist nicht weiter erläutert. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Radius der Ladenöffnung deutlich über das Veranstaltungsareal hinausgeht.

Wir begrüßen Ihre Bemühungen die Sonntagsöffnungen auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, die sich an den Vorgaben der Gerichte orientieren und uns vorab einbinden. Dennoch lehnen wir als Gewerkschaft zusammen mit den Kirchen in der Allianz für den freien Sonntag die Sonntagsöffnungen ab. Wir halten es für wichtig, dass in unserer sich immer weiter endgrenzenden Arbeitswelt Grenzen gezogen werden, die nicht mehr überschritten werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer brauchen einen festen Tag in der Woche an dem sie ruhen können und Zeit mit der Familie verbringen können.



Fachbereich 7

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Aachen /
Düren / Erft

Immer wieder wird in der Diskussion auch die wirtschaftliche Argumentation vertreten, dass den Einzelhänderinnen und Einzelhändlern eine wichtige Einnahme vorenthalten wird. Dies ist mehrfach in Studien widerlegt worden. Auch haben die Bürgerinnen und Bürger in der Mehrheit kein Verständnis für die Sonntagsöffnung, wie das Bürgerbegehren in der Stadt Münster am 6. November gezeigt hat. Die vermutete Zustimmung in der konsumierenden Gesellschaft ist nicht gegeben. Auch vor dem Hintergrund dieser Entwicklung fordern wir Sie auf die Sonntagsöffnung auch im Rahmen der Rahmenveranstaltungen zu unterlassen.

Es bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführten Veranstaltungen in ihrer Gesamtheit den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen. Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt. Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem örtlichen Einzugsgebiet sich der Anlass auswirkt und entsprechende Einschränkungen der Sonntagsöffnungen vorgenommen werden sollen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich ihre Entscheidung mit. Wir halten uns weitere Schritte offen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dopatka
Gewerkschaftssekretär